



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Februar 2024
(OR. en)

5999/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0029(COD)**

**POLCOM 36
COEST 88
CODEC 226
AGRI 70**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 51 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 51 final.

Anl.: COM(2024) 51 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.1.2024
COM(2024) 51 final

2024/0029 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der am 24. Februar 2022 begonnene unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat weiterhin tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“), mit dem Rest der Welt Handel zu treiben. Moldau konnte einen Teil seines Außenhandels auf die oder über die EU umzulenken, was zum Teil auf die befristeten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels zurückzuführen ist, die die EU seit Juli 2022 eingeführt hat. Darüber hinaus trägt Moldau wesentlich zum Funktionieren der Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine bei, indem es die Durchfuhr ukrainischer Ein- und Ausfuhren durch sein Hoheitsgebiet erleichtert, unter anderem durch die Umsetzung des Abkommens zwischen der EU und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr¹.

Die Verordnung (EU) 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau² (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“), mit dem eine vertiefte und umfassende Freihandelszone errichtet wurde, trat am 25. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 24. Juli 2024. Diese Maßnahmen haben den Herstellern in Moldau Flexibilität und Sicherheit gebracht, die Handelsbeziehungen zwischen Moldau und der EU weiter vertieft und die Wirtschaft des Landes unterstützt.

Die Lage ist jedoch nach wie vor äußerst schwierig, weshalb Moldau die EU ersucht hat, die derzeitigen Bedingungen beizubehalten, damit das Land seinen Handel mit der EU und mit der übrigen Welt über die EU fortsetzen kann.

Angesichts des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und den fortdauernden Auswirkungen auf Moldau sowie angesichts der Tatsache, dass Moldau im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt wurde und die Beitrittsverhandlungen im Dezember 2023 aufgenommen wurden, schlägt die Kommission eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung dieser Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der geltenden Maßnahmen (d. h. ab dem 25. Juli 2024) vor. Die Maßnahmen sollten in Form einer vorübergehenden Aussetzung aller noch ausstehenden

¹ Siehe Beschluss (EU) 2022/1165 des Rates vom 27. Juni 2022 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 181 vom 7.7.2022, S. 1), Beschluss (EU) 2022/2417 des Rates vom 5. Dezember 2022 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr (ABl. L 318 vom 12.12.2022, S. 1), sowie Beschluss Nr. 2/2022 des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Beförderung von Gütern im Straßenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 15. Dezember 2022 über die Verlängerung des Abkommens (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 185).

² Verordnung (EU) 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 1).

Zölle gemäß Titel V des Assoziierungsabkommens erfolgen. Dies betrifft Obst und Gemüse, das der Einfuhrpreisregelung unterliegt, und sieben landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Zollkontingente gelten (Tomaten, Knoblauch, Tafeltrauben, Äpfel, Kirschen, Pflaumen und Traubensaft).

Diese befristeten und außergewöhnlichen Maßnahmen werden sicherstellen, dass die bestehenden Handelsströme aus Moldau in die EU bestehen bleiben und somit die Wirtschaft Moldaus unterstützen. Dies steht im Einklang mit einem wesentlichen Ziel des Assoziierungsabkommens, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, die zur schrittweisen Integration Moldaus in den EU-Binnenmarkt führen und zur Stärkung der Demokratie und der politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Stabilität in Moldau beitragen.

Die im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sind vereinbar mit Artikel 2 des Assoziierungsabkommens, der zur Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln verpflichtet. Darüber hinaus bekennen sich die Vertragsparteien nach demselben Artikel insbesondere zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, zur Bekämpfung von Korruption, organisierter und sonstiger Kriminalität, auch mit grenzübergreifendem Charakter, und Terrorismus sowie zu den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung und des wirksamen Multilateralismus. Voraussetzung für die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ist die Einhaltung dieser wesentlichen Elemente und allgemeinen Grundsätze.

Darüber hinaus soll mit den in diesem Vorschlag dargelegten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) sichergestellt werden, dass die gemeinsame Handelspolitik der EU im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der EU gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden „EUV“) durchgeführt wird.

Dem Vorschlag zufolge wird auf der Grundlage einer regelmäßigen Überwachung ein Schutzmechanismus angewandt, der die Einführung notwendiger Maßnahmen ermöglicht.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Diese Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels stehen im Einklang mit dem Abkommen, insbesondere mit Titel V zur Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, der vorsieht, dass die Vertragsparteien während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone errichten (Artikel 143 des Abkommens).

Darüber hinaus hat die Verordnung (EU) 2023/1524 gezeigt, dass sich die EU entschlossen dafür einsetzt, Moldau vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs durch internationalen Handel wirtschaftlich zu unterstützen. Die Erneuerung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels wäre eine logische Weiterentwicklung dieser Politik.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die EU hat die russische Aggression gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und bedeutende Schritte unternommen, um Moldau in dieser außergewöhnlichen Situation zu unterstützen, darunter zusätzliche humanitäre Hilfe und Unterstützung an den Grenzen,

Makrofinanzhilfen und Maßnahmen zur Erleichterung des Handels in diesen schwierigen Zeiten. Darüber hinaus wurde Moldau im Juni 2022 der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt, und die Beitrittsverhandlungen wurden im Dezember 2023 aufgenommen. Die vorgeschlagene Verordnung würde daher der Verpflichtung der EU nach Artikel 21 Absatz 3 EUV entsprechen, auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu achten, und stünde auch im Einklang mit Artikel 207 Absatz 1 AEUV, wonach die gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der EU durchgeführt wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 207 Absatz 2 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist notwendig, um die gemeinsame Handelspolitik umzusetzen und Moldau in dieser derzeitigen schwierigen Lage wirtschaftlich zu unterstützen, auch im Bereich des Handels mit der EU.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV und fällt unter die gemeinsame Handelspolitik der EU.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Um zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für Moldau nach dem Auslaufen der Verordnung (EU) 2023/1524 am 24. Juli 2024 fortgesetzt werden, ist es wichtig, dass die vorliegende Verordnung am 25. Juli 2024 in Kraft tritt. Angesichts dieser Notwendigkeit und der daraus resultierenden Dringlichkeit dieses Vorschlags wurde für diese Maßnahmen keine Folgenabschätzung durchgeführt. Für die Handel und Handelsfragen betreffenden Bestimmungen des Assoziierungsabkommens wurde jedoch 2012 eine von der GD Handel in Auftrag gegebene Nachhaltigkeitsprüfung durchgeführt; diese ist in die Verhandlungen über ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen eingeflossen. Diese Studie bestätigte, dass die Umsetzung der Handel und Handelsfragen betreffenden

Bestimmungen sich aus wirtschaftlicher Sicht sowohl auf die EU als auch auf Moldau positiv auswirken würde.

Darüber hinaus werden die Einfuhrströme im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1524 gemäß Artikel 4 dieser Verordnung regelmäßig überwacht und gemeldet. Die Überwachung brachte keine Anscheinsbeweise für nachteilige Auswirkungen auf den Unionsmarkt zutage.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Durch die Maßnahmen entsteht den Unternehmen kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

- **Grundrechte**

Für diese Maßnahmen würden die im Assoziierungsabkommen verankerten Grundprinzipien gelten. Dabei handelt es sich insbesondere um die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (Artikel 2 des Assoziierungsabkommens).

Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels wären auch im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nach einer Schätzung auf der Grundlage der Einfuhren der betroffenen Waren Moldaus im Jahr 2021, dem letzten Jahr vor der Einführung autonomer Handelsmaßnahmen, wird die EU einen Verlust an Zolleinnahmen in Höhe von rund 0,3 Mio. EUR pro Jahr verzeichnen. Daher werden die Auswirkungen auf die Eigenmittel der EU sehr begrenzt sein.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Online-Informationen zur Entwicklung des bilateralen Handels zwischen der EU und Moldau sind auf den einschlägigen Webseiten der Europäischen Kommission zu finden. Die Auswirkungen der Verordnung werden unter Berücksichtigung der Informationen über Ausfuhren, Einfuhren, Preise auf dem Unionsmarkt und die Unionsproduktion der Waren, die den Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels unterliegen, alle zwei Monate regelmäßig überwacht.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Angeichts der Krisensituation in Moldau infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zielt die Verordnung darauf ab, die Handelsströme für alle Einfuhren aus Moldau zu erhöhen, indem alle noch ausstehenden Zölle und Einfuhrzölle auf moldauische Waren ausgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels würden in Form einer vollständigen Aussetzung der Einfuhrzölle auf alle Waren gewährt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits² (im Folgenden „Assoziierungsabkommen“) bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der Union und der Republik Moldau. Gemäß dem Beschluss 2014/492/EU des Rates³ wird Titel V des Assoziierungsabkommens, der sich auf Handel und Handelsfragen bezieht, seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt und ist nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Im Assoziierungsabkommen kommt der Wunsch der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens (im Folgenden „Vertragsparteien“) zum Ausdruck, ihre Beziehungen in ehrgeiziger und innovativer Weise zu vertiefen und zu erweitern, und die schrittweise wirtschaftliche Integration im Einklang mit den sich aus der Mitgliedschaft der Vertragsparteien in der Welthandelsorganisation ergebenden Rechten und Pflichten zu erleichtern und zu verwirklichen.
- (3) In Artikel 143 des Assoziierungsabkommens ist die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) vorgesehen. Zu diesem Zweck sieht Artikel 147 des Assoziierungsabkommens die

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

² ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

³ Beschluss 2014/492/EU des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1).

schrittweise Beseitigung der Zölle im Einklang mit den in Anhang XV des Assoziierungsabkommens enthaltenen Stufenplänen und eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus dieser Zölle vor.

- (4) Der am 24. Februar 2022 begonnene unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat tiefgreifende negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Republik Moldau, mit dem Rest der Welt Handel zu treiben, insbesondere, weil die Ausfuhren aus der Republik Moldau auf den Transit über das ukrainische Hoheitsgebiet und auf die ukrainische Infrastruktur angewiesen waren und diese derzeit weitgehend nicht mehr nutzbar sind. Unter diesen kritischen Umständen und um die negativen Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Wirtschaft der Republik Moldau abzumildern, ist es notwendig, die Entwicklung engerer Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Union und der Republik Moldau zu beschleunigen und die Wirtschaft der Republik Moldau weiter zu unterstützen. Es ist daher notwendig und angemessen, die Handelsströme auch weiterhin zu stimulieren und im Einklang mit dem beschleunigten Abbau der Zölle auf den Handel zwischen der Union und der Republik Moldau Zugeständnisse in Form von Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels für alle Waren zu gewähren.
- (5) Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) achtet die Union auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns. Nach Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ läuft am 24. Juli 2024 aus.
- (7) Die mit der derzeit geltenden Verordnung eingeführten Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sollten die folgenden Typen umfassen: i) die Aussetzung der Anwendung der Einfuhrpreisregelung auf Obst und Gemüse und ii) die Aussetzung aller Zollkontingente und Einfuhrzölle. Mit diesen Maßnahmen wird die Union die wirtschaftliche Integration zwischen der Republik Moldau und der Union vertiefen und vorübergehend angemessene wirtschaftliche Unterstützung zugunsten der Republik Moldau und der vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine betroffenen Wirtschaftsbeteiligten leisten.
- (8) Zur Vermeidung von Betrug sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn die Republik Moldau alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass die Republik Moldau die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.
- (9) Die Republik Moldau sollte davon absehen, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung und neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden

⁴ Verordnung (EU) 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 1).

Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen einzuführen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eindeutig gerechtfertigt. Wenn die Republik Moldau eine dieser Bedingungen nicht einhält, sollte die Kommission befugt sein, vorübergehend alle oder einen Teil der in dieser Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen auszusetzen.

- (10) Nach Artikel 2 des Assoziierungsabkommens sind unter anderem die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln wesentliche Elemente des Assoziierungsabkommens. Die Vertragsparteien verpflichten sich nach demselben Artikel insbesondere zur Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze: der Achtung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, der Bekämpfung von Korruption, organisierter und sonstiger Kriminalität, einschließlich solcher mit grenzübergreifendem Charakter, und des Terrorismus sowie der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Multilateralismus. Es ist angezeigt, die Möglichkeit einzuführen, die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vorübergehend auszusetzen, falls die Republik Moldau weder diese wesentlichen Elemente noch diese allgemeinen Grundsätze einhält.
- (11) Vorbehaltlich einer Bewertung durch die Kommission, die im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der Auswirkungen dieser Verordnung durchgeführt und entweder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative der Kommission eingeleitet wird, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf Einfuhren von Waren, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, zu ergreifen.
- (12) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels vorübergehend auszusetzen, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Präferenzregelungen nicht mehr erfüllt sind und zur Einführung von Schutzmaßnahmen in Fällen übertragen werden, in denen der Unionsmarkt oder der Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren durch Einfuhren im Rahmen dieser Verordnung beeinträchtigt werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ausgeübt werden. Beim Erlass vorläufiger Schutzmaßnahmen sollte angesichts der Auswirkungen und der Natur dieser Maßnahmen und ihrer sequenziellen Logik in Bezug auf den Erlass endgültiger Schutzmaßnahmen auf das Beratungsverfahren zurückgegriffen werden.
- (13) Der Jahresbericht der Kommission über die Durchführung der vertieften und umfassenden Freihandelszone, welche integraler Bestandteil des Assoziierungsabkommens ist, sollte eine ausführliche Bewertung der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels enthalten.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (14) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit im Hinblick auf die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursachte Situation wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem EUV, dem AEUV und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (15) Angesichts der wirtschaftlichen Lage in der Republik Moldau und des Auslaufens der Verordnung (EU) 2023/1524 am 24. Juli 2024 sollte diese Verordnung am 25. Juli 2024 in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Folgende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels werden eingeführt:

- a) Alle in Anhang XV-A des Assoziierungsabkommens festgelegten Zollkontingente werden ausgesetzt, und die unter diese Kontingente fallenden Waren werden zollfrei zur Einfuhr aus der Republik Moldau in die Union zugelassen;
- b) die Anwendung der Einfuhrpreisregelung wird für die in Anhang XV-B des Assoziierungsabkommens aufgeführten Waren, für die sie zur Anwendung kommt, ausgesetzt; auf diese Waren werden keine Einfuhrzölle erhoben.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Für die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels nach Artikel 1 gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Ursprungsregeln für Waren und die entsprechenden Verfahren durch die Republik Moldau gemäß dem Assoziierungsabkommen werden eingehalten,
- b) die Republik Moldau sieht davon ab, für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Union neue Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung einzuführen, die bestehenden Zölle oder Abgaben zu erhöhen oder sonstige Beschränkungen, einschließlich diskriminierender interner Verwaltungsmaßnahmen, einzuführen, es sei denn, dies ist im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eindeutig gerechtfertigt und
- c) die Republik Moldau achtet die demokratischen Grundsätze, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, bekämpft die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, dazugehörigem Material und Trägermitteln, achtet die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung, bekämpft die Korruption, organisierte und sonstige Kriminalität, einschließlich solcher transnationaler Art, und Terrorismus und achtet die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und eines wirksamen Multilateralismus gemäß den Artikeln 2, 9 und 16 des Assoziierungsabkommens.

Artikel 3

Befristete Aussetzung von Maßnahmen

- (1) Stellt die Kommission fest, dass hinreichende Nachweise für eine Nichteinhaltung der in Artikel 2 genannten Bedingungen durch die Republik Moldau vorliegen, so kann sie mittels eines Durchführungsrechtsakts die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels ganz oder teilweise aussetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Ersucht ein Mitgliedstaat die Kommission um die Aussetzung einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels auf der Grundlage einer Nichteinhaltung der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Bedingungen durch die Republik Moldau, so legt die Kommission innerhalb von vier Monaten nach dem Ersuchen eine begründete Stellungnahme vor, in der dargelegt wird, ob die Beanstandung wegen Nichteinhaltung durch die Republik Moldau begründet ist. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Beanstandung begründet ist, so leitet sie das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Verfahren ein.

Artikel 4

Schutzmaßnahmen

- (1) Wird eine unter Artikel 1 fallende Ware mit Ursprung in der Republik Moldau unter Bedingungen eingeführt, die sich nachteilig auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren auswirken, so kann die Kommission mittels eines Durchführungsrechtsakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 3 erwähnten Prüfverfahren erlassen.

Diese Maßnahmen können so lange eingeführt werden, wie dies erforderlich ist, um den nachteiligen Auswirkungen auf den Unionsmarkt oder den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren entgegenzuwirken.
- (2) Die Kommission überwacht regelmäßig die Auswirkungen dieser Verordnung und berücksichtigt dabei die Informationen über Ausfuhren, Einfuhren, Preise auf dem Unionsmarkt oder dem Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten und die Unionsproduktion der Waren, die den Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels gemäß Artikel 1 Buchstabe a unterliegen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung alle zwei Monate über die Ergebnisse der regelmäßigen Überwachung.
- (3) Die Kommission nimmt eine Bewertung der Lage des Unionsmarktes oder der Lage des Marktes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren vor, um Maßnahmen gemäß Absatz 1 einzuführen. Diese Bewertung wird eingeleitet:
 - a) auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats mit hinreichenden Anscheinsbeweisen, über die dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 4 nach vernünftigem Ermessen verfügt, für Einfuhren, die gemäß Absatz 1 nachteilige Auswirkungen auf den Markt haben, oder

- b) auf ihre eigene Initiative, nachdem es für die Kommission ersichtlich wurde, dass hinreichende Anscheinsbeweise für ernste Schwierigkeiten im Sinne von Absatz 1 vorliegen.

Die Bewertung gemäß Unterabsatz 1 wird innerhalb von vier Monaten nach ihrer Einleitung abgeschlossen.

- (4) Bei ihrer Bewertung gemäß Absatz 3 berücksichtigt die Kommission alle relevanten Marktentwicklungen, einschließlich der Auswirkungen der betreffenden Einfuhren auf die Lage des Unionsmarktes oder des Marktes eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren. Diese Bewertung umfasst u. a. folgende Faktoren:
 - a) Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware aus der Republik Moldau in absoluten und relativen Zahlen,
 - b) Auswirkungen der betroffenen Einfuhren auf die Produktion und die Preise der Union oder in einem oder mehreren Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einfuhren aus anderen Quellen.

Diese Liste ist nicht erschöpfend, und es können auch andere relevante Faktoren berücksichtigt werden.

- (5) Wenn in kritischen Situationen eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann die Kommission die erforderlichen Maßnahmen im Wege eines Durchführungsrechtsakts vorübergehend einführen. Solche Maßnahmen können nur auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 3 Buchstabe a eingeführt werden und werden innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrags erlassen. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 5 Absatz 4 genannten Beratungsverfahren erlassen. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Schutzmaßnahme darf 120 Tage nicht überschreiten.
- (6) Gelangt die Kommission aufgrund der Bewertung nach Absatz 3 zu der Auffassung, dass der Unionsmarkt oder der Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten für gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren beeinträchtigt wurde, und beabsichtigt sie, eine endgültige Maßnahme gemäß Absatz 1 einzuführen, so veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einführung dieser Maßnahmen. Die Bekanntmachung enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und eine Frist, innerhalb derer die interessierten Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen können. Diese Frist beläuft sich auf höchstens zehn Tage ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.
- (7) Führt die Kommission eine Maßnahme nach den Absätzen 1 oder 5 ein, mit der ein gemäß Artikel 1 Buchstabe a ausgesetztes Zollkontingent wiedereingeführt wird, so wird die im Kalenderjahr der Einführung der Maßnahme erreichte Einfuhrmenge bei der Verwaltung dieses Zollkontingents berücksichtigt.

Artikel 5

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 von dem durch Artikel 285 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des

Rates⁶ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

- (2) Die Kommission wird im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 von dem durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Schutzmaßnahmenausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 6

Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels

Der Jahresbericht der Kommission über die Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone muss eine ausführliche Bewertung der Umsetzung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels sowie, soweit angemessen, eine Bewertung der sozialen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Republik Moldau und die Union enthalten. Informationen über Einfuhren von Waren nach Artikel 1 Buchstabe a werden auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt und monatlich aktualisiert.

Artikel 7

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2024 in Kraft.

Sie gilt bis zum 24. Juli 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

**FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN
SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für moldauische Waren im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits.

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2024 veranschlagter Betrag: **24 620 400 000 EUR**

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

Haushaltslinie	Einnahmen	Zeitraum: Teil von 2024 - Teil von 2025* (in Mio. EUR (1 Dezimalstelle))
Artikel 120 Kapitel 12 ¹	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	0,3
Insgesamt		

* Ein Jahr ab Inkrafttreten der Verordnung

Die Berechnungen basieren auf den Einfuhrmengen der unter die vorgeschlagene Verordnung fallenden Waren im Jahr 2021, die das jährliche zollfreie Kontingent überschreiten. 2021 war das letzte Jahr, bevor autonome Handelsmaßnahmen eingeführt wurden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Berechnungen wird der Verlust an traditionellen Eigenmitteln aufgrund der vorgeschlagenen Verordnung für den betreffenden Zeitraum auf 0,366 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) x 0,75 = 0,274 Mio. EUR geschätzt.

¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMAßNAHMEN

Zur Vermeidung von Betrug sollten die in der vorgeschlagenen Verordnung vorgesehenen Handelsmaßnahmen nur gewährt werden, wenn Moldau alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass Moldau die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Assoziierungsabkommen vorgesehen ist.